



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

RP Darmstadt
RP Gießen
RP Kassel

nachrichtlich:
I 2
HMSI Abt. V
HLNUG Kassel FZ Röntgen
Ärztliche Stelle Hessen

ausschließlich per eMail

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
II8 - 99f 901.9.1.1

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiterin: Fr. Szala
Durchwahl: 1578
E-Mail: Melanie.Szala@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 03. Februar 2020

Vollzug strahlenschutzrechtlicher Regelungen

hier: Covid-19-Pandemie (Corona-Virus)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der Covid-19-Pandemie kann es aktuell zu der Situation kommen, dass nicht mehr genügend medizinisches Personal mit der jeweils geforderten Qualifikation zur Verfügung steht und somit dringend notwendige Untersuchungen nicht mehr möglich wären.

Zur Vermeidung dieser Situation und zur Aufrechterhaltung einer möglichst lückenlosen Patientenversorgung insbesondere im Bereich der Notfallversorgung kommt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in bestimmten Fällen die Duldung von Abweichungen hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen in Betracht.

Die bisher im Zusammenhang mit der aktuellen Covid-19-Pandemie getroffenen Regelungen bzw. Vereinbarungen für den Vollzug strahlenschutzrechtlicher Regelungen in Hessen werden daher wie folgt ergänzt:

11. Technische Durchführung bei der Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen in der Teleradiologie gem. § 123 Abs. 3 StrlSchV

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchG i.V.m. § 123 Abs. 3 StrlSchV ist Voraussetzung für die Genehmigung der Anwendung von ionisierender Strahlung am Menschen in der Teleradiologie, dass die technische Durchführung durch fachkundige Personen nach § 145 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 StrlSchV erfolgt.

Soweit es die pandemiebedingte Situation in der jeweiligen Einrichtung dringend erfordert, jedoch längstens bis zum **30.04.2022**, kann von diesen Anforderungen dahingehend abgewichen werden, dass die technische Durchführung von medizinischen Untersuchungen im Rahmen der Teleradiologie auch durch Personen vorgenommen werden kann, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Abschluss in einem medizinischen Ausbildungsberuf.
- b) Erfolgreiche Absolvierung des 90-stündigen Kenntniskurses nach Anl. 8 der „Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“.
- c) Aktualisierung der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß § 49 Abs. 3 i.V.m. § 48 StrlSchV.
- d) Einweisung in die Abläufe der Teleradiologie.
- e) Einweisung in die Modalität Computertomographie.

Solche Abweichungen sollen aufsichtlich geduldet werden. Verfahren gem. § 179 StrlSchV i.V. mit §§ 17, 19 AtG aus diesem Grund sollen nicht geführt werden. Genehmigungsrechtliche Probleme (z.B. wg. Auflagen mit Vorgaben zur Fachkunde des medizinischen Personals) sind aufsichtlich zu lösen, soweit erforderlich.

Die Verantwortung für die Einhaltung der oben genannten Bedingungen und die Gewährleistung der Patientensicherheit verbleibt beim jeweiligen Strahlenschutzverantwortlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Kraus